

31. Januar 1969

An das  
Landratsamt

8850 Donauwörth

VI E/H - 611.2

Betr.: Vereinfachte Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes für den  
3. Bauabschnitt der Parkstadt nach § 13 BBauG bei den Grundstücken  
Pl.Nr. 3046, 3049, 3081, 3082 und 3122 Gem. Donauwörth.

Die Stadt Donauwörth hat auf Grund eingereicherter Bauanträge, mit Beschlüssen des Stadtrates vom 5.9.68, 21.11.68 und 5.12.68 einer der Sache nach geringfügigen Änderung der Baugrenzen an den vorbezeichneten Grundstücken zugestimmt, um den betreffenden Bauherren eine bessere Ausnutzung ihrer Grundstücke zu ermöglichen, ohne nachbarliche Interessen zu berühren.

Gewisse Ausnahmen bildeten die Umstände, die die Schaffung eines neuen Baugrundstückes Pl.Nr. 3122 bzw. die Änderung der Bebauung auf Pl.Nr. 3081 begründeten.

Bei einer Ortseinsicht des Geländes wurde festgestellt, <sup>daß</sup> sich nördlich des Bauquartiers zwischen der Johann-Wiedemann-Straße und Vetterstraße das neu gebildete Grundstück Pl.Nr. 3122 zur Bebauung mit einem Einfam.Wohnhaus anbot und erschließungsmäßig möglich war, ohne ein benachbartes Baugrundstück dabei in dessen geplanter Ausnützung zu beeinträchtigen, weil das Gelände dort von Nordost nach Südwest hin abfällt. (Der Grundstücksnachbar Wanner hat außerdem seine Zustimmung dazu gegeben).

Bei Pl.Nr. 3081 sah der genehmigte Bebauungsplan vor, das Grundstück mit Garagen zu bebauen, die für das Bauquartier zwischen der Vetterstraße und der Johann-Wiedemann-Straße erforderlich waren.

Inzwischen hat sich die geplante Bebauung des vorbezeichneten Bauquartiers innerhalb der festgesetzten Baugrenzen insofern geändert, als die Zahl der vorgesehenen Reihenhäuser um etwa die Hälfte reduziert worden ist. (Siehe Änderung des Bebauungsplanes mit Bescheid des Landratsamtes vom 19.8.1968). Damit entfiel die Notwendigkeit, die Pl.Nr. 3081 für den Bau von Garagen zu nutzen. Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, unter Verkleinerung und Änderung der überbaubaren Fläche die Möglichkeit zur Errichtung eines Einfam.Wohnhauses, wie sie an der Vetterstraße vorgesehen sind, zu schaffen.

Die Änderungen der Baugrenzen an den genannten Grundstücken wirken sich nach Ansicht der Stadt in städtebaulicher Hinsicht nicht ungünstig aus. Auch werden dadurch die Grundzüge der Planung im 3. Bauabschnitt der Parkstadt

./.

nicht berührt oder öffentliche Belange beeinträchtigt. Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben den Änderungen der Baugrenzen nach § 13 BBauG auf den jeweiligen Tekturplänen schriftlich zugestimmt.

Beifolgend werden die Tekturpläne mit den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen zur Änderung des Bebauungsplanes für den 3.B.A. der Parkstadt vorgelegt, mit der Bitte um diesbezügliche Zustimmung.

Hochachtungsvoll



(Mayr)

1. Bürgermeister

Anlagen : Tekturplan v.4.9.68 f.Pl.Nr. 3046 / 3x  
Tekturplan v. Nov.68 " " 3049 / 3x  
Tekturplan der Stadt v.Nov.68 f.Pl.Nr.  
3081, 3082 und 3122, 3 x  
Stadtr.Beschlüsse v. 5.9., 21.11. u. 5.12.68 3 x